

BGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern ohne Auszahlung

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Leistung der dtms GmbH (nachfolgend: „dtms“ genannt), Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz umfasst die Realisierung von Service-Rufnummern an den Partner, bei denen der Zuteilungsnehmer der Rufnummer/Anbieter der Rufnummer keine Auszahlung erhält. Dies sind insbesondere geographische Rufnummern, Freephone-Rufnummern und/oder Shared-Cost-Rufnummern (nachfolgend zusammenfassend „RoA“ genannt) in Ländern mit Ausnahme von Deutschland in dem Verbindungsnetz eines Telekommunikationsanbieters mit Sammlung und der Zuführung des unter diesen RoA eingehenden Verkehrs zu dem von dem Partner bestimmten Anrufzielen (Telekommunikationsdienst-leistung). Ergänzend und nachrangig zu diesen Geschäftsbedingungen gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ausländische Service-Rufnummern.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen BGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser BGB werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden grundsätzlich nur wirksam, wenn der Partner diese annimmt. Die Änderungen gelten jedoch als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

2. Konditionen für Freephone-Rufnummern (0800) in Ländern mit Ausnahme von Deutschland

2.1 dtms kann die Einrichtung und Schaltung einer Freephone-Rufnummer(n) von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese hat sich in angemessener Höhe an dem über die Service-Rufnummer generierten Umsatz zu orientieren. Hierbei wird dtms keine Sicherheitsleistung erheben, deren Höhe die Umsätze der letzten 3 Monate übersteigt. Unabhängig der monatlichen Umsätze beträgt das Anrecht seitens dtms auf die Sicherheitsleistung mindestens Euro 10.000.

2.2. dtms ist ferner berechtigt, während des laufenden Vertrages eine Sicherheitsleistung zu erheben, wenn der über die Freephone-Rufnummern generierte Verkehr einen signifikanten Anstieg erkennen lässt. Die Sicherheitsleistung seitens dtms orientiert sich an dem in den nächsten 2 Monaten zu erwartenden Umsatz über die Freephone-Rufnummern. Soweit der Partner der Aufforderung zur Stellung einer Sicherheitsleistung durch Überweisung auf ein seitens dtms zu bestimmendes Konto oder mittels einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern nicht binnen 7 Werktagen nachkommt, ist dtms berechtigt, die Bereitstellung der Service-Rufnummern ohne weitere Abmahnung bis zur Leistung der Sicherheit einzustellen. Soweit der Partner auf eine weitere Abmahnung hin die Sicherheit nicht binnen 5 Werktagen leistet, ist dtms berechtigt, den Vertrag über die Nutzung der Freephone-Rufnummern zu kündigen.

2.3. dtms ist berechtigt, von der Sicherheitsleistung Gebrauch zu machen, soweit die durch die Nutzung der Freephone-Rufnummer des Partners generierten Telekommunikationskosten seitens dtms die Sicherheit um mehr als 5 % übersteigen oder begründete Zweifel die Annahme rechtfertigen, dass über die 0800er Service-Rufnummer ein

missbräuchlicher Dienst zu Lasten der dtms oder eines Dritten betrieben wird.

3. Bereitstellung von Shared-Cost-Rufnummern in Ländern mit Ausnahme von Deutschland

3.1 dtms und der Partner vereinbaren keinen Werbekostenzuschuss (WKZ). Je nach länderindividueller Preisliste kann aber bei Nutzung einer Shared-Cost-Rufnummer eine Ausschüttung vorgenommen werden. Diese ist aus der jeweiligen Preisliste zu ersehen. Soweit dort keine Vergütung an den Partner vorgesehen ist, erfolgt keine Auszahlung.

3.2 Flexible Verkehrslenkungen des Intelligenten Netzes können mit dtms gesondert vereinbart werden. Die zusätzlichen Kosten ergeben sich aus der Preisliste von dtms.

4. Konditionen für geographische Rufnummern in Ländern mit Ausnahme von Deutschland

4.1 Die Bereitstellungszeit von ausländischen Service-Rufnummern durch dtms beträgt in der Regel 10 bis 60 Tage, es sei denn, der Partner beantragt Rufnummern, welche dtms aus seinem aktuellen Rufnummernbestand zuteilen kann. Eine Übersicht der aktuell zur Verfügung stehenden Rufnummern ist auf Nachfrage bei dtms erhältlich.

4.2 Der Partner akzeptiert, dass Local Service Numbers nicht als geografische Rufnummern im Sinne der dafür geltenden Regeln der BNetzA über Struktur, Ausgestaltung und Zuteilung von Ortsnetzzufnummern, sondern vielmehr wie eine Mehrwertdiensterufnummer genutzt werden. Für die Schaltung der Local Service Numbers, den Leistungsumfang und die Abrechnung gelten der zwischen den Parteien vereinbarte Vertrag, die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von dtms für die Realisierung von Mehrwertdiensterufnummer und die Leistungsbeschreibung Local Service Numbers von dtms daher entsprechend.

4.3 Der Partner ist sich insbesondere bewusst und akzeptiert, dass Local Service Numbers ausschließlich als Verbindungsziel für externe Anrufe im Netz von dtms eingerichtet sind und nicht für ausgehende Anrufe vom Partner genutzt werden dürfen.

4.4 Eine Portierung von Teilnehmerrufnummern zu dtms ist aus technischen und betrieblichen Gründen nicht möglich.

4.5 dtms erhält von dem Partner für die Realisierung der Local Service Numbers und damit in Zusammenhang stehende TK-Dienstleistungen ein Entgelt gemäß der zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Preisliste.

4.6 dtms ist berechtigt, die dtms zustehenden Entgelte mit anderen Ausschüttungen des Partners, beispielsweise aus der Realisierung von Mehrwertdienste-Rufnummern, zu verrechnen.

5. Abrechnung bei Fremdwährung

5.1. Die Abrechnung erfolgt anhand der von dtms aufgestellten Monatsabrechnungen, die bei Zuführung ausländischer Rufnummern auf der Grundlage der von dtms im eigenen Netz ermittelten Verbindungsdaten erstellt werden. Die Berechnung der Anbietervergütung und der Verbindungsentgelte gegenüber dem Partner wird durch dtms in der Währung des jeweiligen Landes vorgenommen, in welchem die Rufnummer angeboten wird. Die Abrechnungen und Auszahlungen an den Partner erfolgen in EURO, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Für die Umrechnung der Fremdwährung in EURO ist – vorbehaltlich einer Nachberechnung im Sinne von Ziffer 5.3 dieser BGB - der Umrechnungskurs maßgebend, den dtms am Tage der Abrechnung gegenüber dem Partner im Wege einer Mittelwert-berechnung für den Abrechnungsmonat zugrunde

BGB der dtms GmbH für ausländische Service-Rufnummern ohne Auszahlung

legt. Bei dem Mittelwert handelt es sich um das arithmetische Mittel der durchschnittlichen Abrechnungskurse der einzelnen Tage des Abrechnungsmonats.

5.2. dtms hat das Recht, nachträgliche Anpassungen und Änderungen an den von ihr aufgestellten Monatsabrechnungen vorzunehmen, sofern sich aus der endgültigen Aufstellung und Abrechnung des jeweiligen Netzbetreibers/Providers andere Daten und Werte ergeben sollten.

5.3. Verändert sich zu Lasten von dtms das Verhältnis der ausländischen Währung zum EURO in der Zeit zwischen der Abrechnung von dtms und der tatsächlichen Auszahlung an Partner und beträgt diese Veränderung mehr als 2 % zum errechneten Mittelwert (vgl. Ziffer 5.1. dieser BGB), so ist dtms berechtigt, die Veränderung bis zur Auszahlung an den Partner weiter zu berechnen.

Klarstellend gehen Kursschwankungen nach der Rechnungstellung/Gutschrift des jeweiligen Netzbetreibers/Providers, welche von diesem der dtms nachberechnet werden, nicht zu Lasten von dtms. Wechselkursrisiken, insbesondere bei Rückbelastungen bereits abgerechneter Beträge, sind vom Partner zu tragen.

6. Sonderkündigungsrecht von dtms

6.1. dtms kann dem Partner zugeteilte und von diesem nicht genutzte und/oder beworbene Service-Rufnummern zurücknehmen. Im Zweifel gelten Service-Rufnummern mit einem Verkehrsaufkommen von unter 200 Minuten pro Abrechnungsmonat als ungenutzt. In diesem Falle kann der Vertrag abweichend von den AGB und BGB von dtms beiderseitig jeweils mit einer Frist von 2 Wochen zum folgenden Monatsende schriftlich gekündigt werden.

6.2. dtms kann die zurückgegebenen Service-Rufnummern beliebig anderweitig verwenden; ein Erstattungsanspruch des Partners für generiertes Verkehrsaufkommen ab dem Zeitpunkt der Rückgabe besteht nicht. dtms informiert den Partner mindestens 10 Tage im Voraus über die geplante Rücknahme von Service-Rufnummern sowie den Zeitpunkt der Rücknahme.

dtms kann dem Partner auf Verlangen die Möglichkeit einräumen, ungenutzte Service-Rufnummern auch weiterhin zu behalten. Das Einräumen eines derartigen Nutzungsrechtes ist kostenpflichtig und bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen den dtms und dem Partner.